



# HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2013

## **Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes<sup>1</sup>**

Vom

#### **Artikel 1**

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
"(1) Von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten erhalten
  1. der Landessportbund Hessen e.V. 20 117 000 Euro,
  2. die Liga der freien Wohlfahrtspflege 5 299 000 Euro,
  3. der Hessische Jugendring 2 160 000 Euro,
  4. die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207), 6 571 000 Euro,
  5. der Ring politischer Jugend 619 000 Euro."
2. Dem § 16 wird als Abs. 7 angefügt:  
"(7) Die für das Glücksspielwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ihre oder seine Zuständigkeiten für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit dem § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages und den §§ 9 und 10 sowie für die Aufsicht nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrages über diese zu übertragen."

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 316-33

**Begründung:****Zu Nr. 1**

Aus den Stellungnahmen der Destinatäre zur öffentlichen Anhörung des INA - 92. Sitzung am 08.05.13 (Ausschussvorlage/INA/18/102 zu GE 18/6893) - ergibt sich ein dringendes Bedürfnis nach einer dauerhaften Planungsgrundlage, die eine Unabhängigkeit von den schwankenden Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten gewährleistet. Diesem nachvollziehbaren Bedürfnis kann am besten durch die Festsetzung eines fixen Jahresbetrages entsprochen werden, der es den Destinatären ermöglicht, ihre Haushalte auf verlässlichen Landeszuwendungen aufzubauen. Deshalb soll nunmehr von der derzeitigen Gesetzessystematik, die auf der Festsetzung von prozentualen Zuweisungen mit einer Obergrenze beruht, abgewichen werden; der Vorschlag geht im Hinblick auf eine verlässliche Planungsgrundlage auch noch über die durch Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucks. 18/6893) eingebrachte Idee einer Untergrenze hinaus.

Als fixe Jahresbeträge werden die bereits heute im Gesetz verankerten Obergrenzen gewählt, die betragsmäßig auch schon in den Erläuterungen zum Erfolgsplan der Hessischen Lotterieverwaltung (Kap. 06 12) im Haushalt ausgewiesen und deshalb haushaltsseitig abgesichert sind. So wird die für Hessen elementare ehrenamtliche Arbeit der Destinatäre gewürdigt und nachhaltig unterstützt. Die Einführung von Festbeträgen, orientiert an der Obergrenze, hat zur Folge, dass künftige Mehr- und Mindereinnahmen allein zulasten und zugunsten des Haushalts gehen. Ein Deckungsvorschlag nach Art. 142 der Hessischen Verfassung ist nicht erforderlich, da die bisherige Obergrenze nicht überschritten wird und daher keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen verursacht werden.

Im Übrigen bleibt es beim Wortlaut des Abs. 1. Insbesondere kann die von der Fraktion der SPD in ihrem Gesetzentwurf eingebrachte Umstellung auf eine "Kann"-Regelung nicht mitgetragen werden. Der hiesige Entwurf hält an der geltenden Verpflichtung des Landes fest.

**Zu Nr. 2**

Die Delegation weiterer Aufgaben in den nachgeordneten Bereich entspricht den in Hessen geltenden allgemeinen Anforderungen an Zuständigkeitszuweisungen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes vor einem Jahr haben sich weitere Aufgaben herauskristallisiert, die sich für eine Delegation eignen. Hierzu gehören insbesondere die Zuständigkeiten für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen nach § 4 Abs. 1 und § 10a Abs. 5 des Glücksspielstaatsvertrages und den §§ 9 und 10 sowie für die Aufsicht über die erlaubten Wettvermittlungsstellen nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrages.

Wiesbaden, 26. Juni 2013

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Greilich**